

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

14. Stück vom Jahre 1868.

N^o. 96. Verordnung,

die Erlassung eines Allgemeinen Berggesetzes betreffend;

vom 16. Juni 1868.

Wir, Johann, von GOTTES Gnaden König von Sachsen

rc. rc. rc.

thun hiermit kund und fügen zu wissen, wie folgt:

§ I.

Nachdem Wir eine Revision des Gesetzes über den Regalbergbau vom 22. Mai 1851 (Seite 201 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1851), sowie eine den Zeitverhältnissen entsprechende Modification der, in der Hauptsache auf den Mandaten vom 10. September 1822 (Seite 413 fg. der Gesetzsammlung vom Jahre 1822) und 2. April 1830 (Seite 21 fg. der Gesetzsammlung vom Jahre 1830) beruhenden Verfassung des Kohlenbergbaues beschlossen und Uns in dessen Verfolg mit Unseren getreuen Ständen über die Erlassung eines Neuen Allgemeinen Berggesetzes einverstanden haben, so bringen Wir dieses Gesetz beigefügt zu Jedermanns Nachachtung, bestimmen aber,

§ II.

daß dasselbe erst mit dem 3. Januar 1869, als dem Beginne des nächsten Berg-Rechnungsjahrs, in Wirksamkeit trete.

§ III.

Diese Bestimmung bezieht sich jedoch nicht auf den Erzbergbau in der Oberlausitz, indem über den Zeitpunkt, wo, und den Umfang, in welchem das Gesetz dort für den Erzberg-

1868.